

Schul- und Hausordnung der St. Raphael-Schulen Heidelberg

Um das Leben in der Schulgemeinschaft zu ordnen und zu regeln, besteht diese Schulordnung. Sie kann nur dann sinnvoll verwirklicht werden, wenn alle am Schulleben Beteiligten verantwortlich mitwirken und sich in die erforderliche Ordnung einfügen. Deswegen wollen wir rücksichtsvoll, hilfsbereit und freundlich miteinander umgehen.

In diesem Sinne verstehen wir unsere Schul- und Hausordnung als eine vernünftige Übereinkunft, die ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten und ein Lernen und Zusammenleben in angenehmer Atmosphäre ermöglichen soll.

I. Vor und nach dem Unterricht

1.1 Schulweg

Die folgenden Regeln dienen der Sicherung des Schulwegs. Sie sind keine Schulvorschriften, sondern ergeben sich aus den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und dem Erlass über den „sicheren Schulweg“.

- 1.1.1 Schüler/innen, die Straßenbahn oder OEG benutzen, können an den Haltestellen Blumen- thalstraße oder Kußmaulstraße aussteigen. Für gefahrloses Überqueren der Straße ist die Signalregelung für Fußgänger zu beachten.
- 1.1.2 Zweiradfahrer werden auf die bestehende Einbahnstraßenregelung in der Roonstraße hingewiesen: Das Fahren in Richtung Handschuhsheimer Landstraße ist verboten.

1.2 Fahrräder sowie motorisierte Zweiräder

Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern und motorisierten Zweirädern ist nicht erlaubt. Diese Verkehrsmittel sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Sie müssen abge- schlossen bzw. gesichert werden; die Schule übernimmt keine Haftung.

1.3 Betreten der Schulhäuser, Benutzung der Unterrichtsräume

- 1.3.1 Vor der ersten Stunde werden die Gebäude ab 7.40 Uhr geöffnet.
- 1.3.2 Schüler/innen, deren Unterricht nach der ersten Stunde beginnt, sollten das Schulgebäude erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten, damit sie den Unterricht nicht stören.
- 1.3.3 Auswärtigen Schüler/innen steht vor der ersten Stunde der Raum 502 als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- 1.3.4 Findet der Unterricht in einem anderen Raum als im Klassenzimmer statt, sind die Schultaschen mitzunehmen.
- 1.3.5 Vor Beginn einer Unterrichtsstunde in einem Fachraum versammelt sich die Klasse vor dem Fachraum und wartet, bis der Fachlehrer sie einlässt.

II. Teilnahme am Unterricht

- 2.1 Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Ist ein/e Schüler/in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies dem Sekretariat unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, fernmündlich noch am gleichen Tag, mitzuteilen – es kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Bei jedem Schulversäumnis ist eine

schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest spätestens am dritten Werktag nach dem Versäumnis dem Klassenlehrer bzw. Tutor vorzulegen.

- 2.2 Eine Entlassung aus dem Unterricht aus gesundheitlichen Gründen ist nur möglich mit entsprechendem vom Lehrer unterzeichneten Entlasszettel und Kontaktaufnahme mit einem Erziehungsberechtigten.
- 2.3 Eine Beurlaubung für eine Stunde erteilt der Fachlehrer, für bis zu zwei Tage der Klassenlehrer, vor bzw. nach Ferienabschnitten grundsätzlich der Schulleiter. Längere Beurlaubungen müssen bei der Schulleitung mindestens eine Woche vorher schriftlich beantragt werden.
- 2.4 Der Besuch von Schulgottesdiensten wird von Schüler/innen gemäß § 1 des Schulvertrages erwartet.
- 2.5 Nicht volljährige Schüler/innen dürfen während ihrer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen das Schulgelände nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen.
- 2.6 Findet Unterricht im K-Gebäude statt, so wird von den Schüler/innen erwartet, dass sie sich ohne Verzögerung ins o. g. Schulgebäude begeben. Der Weg vom und zum K-Gebäude führt über die Moltkestraße und Handschuhsheimer Landstraße.

III. Pausen

- 3.1 Die kleinen Pausen dienen dem Wechsel der Klassen- und Fachräume, dem Vorbereiten der Hefte und Bücher für die nächste Stunde und gegebenenfalls dem Aufsuchen der Toiletten.
- 3.2 Die große Pause (Hofpause) ermöglicht den Schüler/innen sich an der frischen Luft zu entspannen und die Konzentrationsfähigkeit für die folgenden Stunden zu erneuern.
- 3.3 Die Klassen 5-9 halten sich während der Hofpause im Park bzw. im Hof auf. Dabei ist zu beachten, dass der Rasen und der Umgang der Aula nicht betreten werden dürfen.
- 3.4 Die Schüler/innen haben sich nach dem Läuten unverzüglich in die große Pause (Hofpause) zu begeben. Der zuletzt in der Klasse unterrichtende Lehrer achtet darauf, dass das Licht ausgeschaltet ist, während der Heizperiode die Fenster geschlossen sind und eventuell die Tür abgeschlossen wird.
- 3.5 Bei Unterricht im K-Gebäude über die große Pause entscheidet die entsprechende Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung über die Art und Weise der Pausenregelung.
- 3.6 Bei Regenwetter können sich die Schüler/innen im Klassenzimmer (nicht aber in den Fach- räumen) aufhalten.
- 3.7 Den Schüler/innen ist erlaubt, in den großen Pausen die Bücherei aufzusuchen.
- 3.8 Der Aufenthalt bei den Fahrradständern während der Pause ist nicht gestattet.
- 3.9 Ballspiele sowie Schneeballwerfen sind wegen versicherungsrechtlicher Vorgaben verboten.
- 3.10 Getränke in offenen Bechern dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden.
- 3.11 Beim ersten Läuten gehen die Schüler/innen in die Unterrichtsräume; spätestens mit dem zweiten Läuten haben sie ihre Plätze eingenommen.
- 3.12 Ist nach zehn Minuten die Klasse noch ohne Lehrkraft, meldet dies der Klassensprecher (im Verhinderungsfall sein Vertreter oder ein Klassenordner) im Sekretariat.

IV. Schulgelände: Grünanlagen, Gebäude, Klassenzimmer

- 4.1 Gutes Arbeiten ist nur in angenehmer Atmosphäre möglich. Dazu gehört auch die Sauberkeit im Schulgelände und im Klassenzimmer. Lehrer und Schüler/innen achten gemeinsam auf die Reinhaltung. Jede Klasse ist für die Sauberkeit ihres Klassenzimmers bzw. der genutzten Fachräume verantwortlich. Gastklassen achten auf die Sauberkeit des ihnen anvertrauten Raumes. Die Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Möbel etc., auch Fenster, Türen und Wände) müssen schonend behandelt werden.

- 4.2 Die Klassenzimmer können durch Pflanzen geschmückt werden. Bilder dürfen nur in Abstimmung mit dem Klassenlehrer an den ausgewiesenen Flächen aufgehängt werden.
- 4.3 Die Gänge und vor allen Dingen die Toiletten sind sauber zu halten. Schüler/innen, die gegen die Sauberkeitsvorschriften verstoßen, können zur Beseitigung der Verunreinigung herangezogen werden.
- 4.4 Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörung haften die Eltern bzw. die volljährigen Schüler/innen selbst.
- 4.5 Im gesamten Schulbereich ist der Abfall getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

V. Ordnungsdienste

- 5.1 Zwei Schüler/innen einer Klasse werden für die Dauer einer Woche zu Klassenordnern bestimmt. Sie sind dafür verantwortlich, dass zu Beginn jeder Stunde weiße Kreide vorhanden und die Tafel sorgfältig geputzt ist.
- 5.2 Zwei Schüler/innen sorgen als Klassenbuchordner dafür, dass das Klassentagebuch zu Beginn jeder Unterrichtsstunde dem Lehrer vorliegt, Einträge auf dem Laufenden sind und es täglich nach Unterrichtsende in das dafür vorgesehene Fach eingelegt wird.
- 5.3 Wöchentlich sorgt eine Klasse im rollierenden System für die Reinhaltung des Schulhofes. Die Zeitdauer hierfür beträgt maximal zehn Minuten.
- 5.4 Alle Schüler sind zur Sauberkeit und Ordnung in ihren Klassen und Fachräumen verpflichtet. Das schließt ein: Aufräumen des Klassenzimmers, Stühle nach Unterrichtsende auf den Tisch stellen.
- 5.5 Die Fenster werden nach der letzten Unterrichtsstunde geschlossen, die Tafeln geputzt, die Zimmer aufgeräumt, das Licht ausgemacht.

VI. Allgemeine Hinweise und Verhaltensregeln

- 6.1 Schulbücher, die von der Schule ausgeliehen werden, müssen schonend behandelt werden. Wird ein Buch nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, so muss es ersetzt werden. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Elternhauses.
- 6.2 Das Rauchen auf dem Schulgelände und in den Eingangsbereichen ist nicht gestattet. Ebenso ist es verboten, Alkohol in den Schulbereich mitzubringen. Drogen aller Art sind tabu.
- 6.3 Kaugummikauen ist während der gesamten Unterrichtszeit und während der Pausen verboten.
- 6.4 Für Gegenstände (auch Geld), die den Schülern in der Schule abhanden kommen, kann die Schule nicht haften. Geld und Wertsachen müssen die Schüler/innen bei sich tragen, bzw. während des Sportunterrichts in die dafür vorgesehene Kiste legen.
- 6.5 Werbung und (partei-)politische Propaganda in der Schule sind verboten, insbesondere das Verbreiten von Flugblättern und das Anbringen von Plakaten (Bild und Schrift). Aushänge jeder Art bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung

VII. Handy-Regelung und Nutzung digitaler Geräte

In einer Zeit, in der digitale Geräte allgegenwärtig sind, möchten wir als Bildungseinrichtung einen bewussten Schritt in Richtung einer ausgewogeneren Lernumgebung gehen. Die Einführung einer schulweiten Smartphone-Regelung, die eine Gerätenutzung altersspezifisch begrenzt, ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen und basiert auf aktuellen pädagogischen Erkenntnissen.

- 7.1 Die Verwendung von Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, Laptops, das Tragen von Smartwatches und anderer Wearables sowie die Nutzung von Kopfhörern ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt. Die genannten Geräte sind im ausgeschalteten Zustand in der Schultasche aufzubewahren.

- 7.2 In dringenden Fällen, insbesondere bei Krankheit oder vorzeitiger Entlassung aus dem Unterricht, ist die Nutzung des eigenen Mobiltelefons gestattet.
- 7.3 Die Nutzung gemäß Absatz 7.2 ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Sekretariat oder Lehrkräfte und ausschließlich im Flurbereich vor dem Sekretariat zulässig.
- 7.4 Die Nutzung von Tablet-Computern im Unterricht unterliegt einer besonderen Ausnahmeregelung, die in der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzung privater Tablet-Computer verbindlich festgelegt ist.
- 7.5 Bei Verstoß gegen die Handynutzungsordnung ist die Lehrkraft befugt, das Mobiltelefon zeitlich begrenzt in Verwahrung zu nehmen. Der Schüler oder die Schülerin muss das Gerät vor der Übergabe eigenständig ausschalten. Eine Einsichtnahme in die auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten durch die Lehrkraft ist somit nicht möglich. Die Lehrkraft ist verpflichtet, das eingezogene Mobiltelefon bis zur Abholung an einem gegen unbefugten Zugriff gesicherten Ort aufzubewahren.
- 7.6 Die Rückgabe eingezogener elektronischer Kommunikationsgeräte erfolgt frühestens am auf die Einziehung folgenden Schultag nach der sechsten Unterrichtsstunde. Voraussetzung für die Rückgabe ist die Vorlage eines von einem Erziehungsberechtigten unterzeichneten Formulars. Besagtes Formular ist auf der offiziellen Internetpräsenz der Schule verfügbar. Die Aushändigung des eingezogenen Geräts erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Die Einziehung des Gerätes und die Rückgabe schließen weitere disziplinarische Maßnahmen nicht aus.
- 7.7 Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die festgelegte Handynutzungsordnung gelten abweichend von Absatz 7.5 folgende verschärfte Bestimmungen: Die Rückgabe des eingezogenen elektronischen Kommunikationsgeräts erfolgt ausschließlich an einen Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin. Die Aushändigung des Geräts kann frühestens am auf die Einziehung folgenden Schultag erfolgen. Die Übergabe des Geräts findet ausschließlich durch die Schulleitung oder eine von ihr bevollmächtigte Person statt. Eine persönliche Vorsprache des Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung ist für die Rückgabe zwingend erforderlich. Eine Vertretung durch Dritte oder eine schriftliche Vollmacht ist nicht zulässig.
- 7.8 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 und höher (nachfolgend "Oberstufe" genannt) wird die Nutzung von Smartphones und Tablets zu schulischen Zwecken in eingeschränktem Umfang gestattet. Als schulische Zwecke im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere: a) die Überprüfung des Stundenplans b) die notwendige Kommunikation in schulischen Chatgruppen c) zur Unterrichtsvorbereitung d) Nutzung von Lern-Apps und digitalen Schulbüchern e) Recherche für Unterrichtszwecke f) Erstellung von Präsentationen und Dokumenten für den Unterricht. Die Nutzung gemäß Abs. 7.8 ist unter den folgenden räumlichen und zeitlichen Bedingungen gestattet: a) In Freistunden und Pausen, jedoch ausschließlich im Oberstufenraum. b) In den Pausen: ausschließlich im jeweiligen Unterrichtsraum. Ungeachtet der gewährten Nutzungserlaubnis bleiben in allen Unterrichtsräumen folgende Aktivitäten untersagt: a) Anfertigung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen b) Telefonieren oder Versenden von Sprachnachrichten.
- 7.9 In den Fluren und auf dem Schulgelände gilt für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe aus pädagogischen Erwägungen, insbesondere der Vorbildfunktion, die allgemeine Handyregelung ohne Sonderrechte. Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß Abs. 7.5 der Handyordnung geahndet werden. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die hier gewährten Sonderregelungen für Oberstufenschülerinnen und -schüler jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern dies aus pädagogischen Gründen, zur Sicherstellung eines störungsfreien Unterrichtsablaufs oder zur Wahrung der Chancengleichheit innerhalb der Schulgemeinschaft erforderlich erscheint.
- 7.10 Die Verwendung von Tablet-Computern ist ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der gesonderten „Vereinbarung zur Endgerätenutzung“ für Tablets gestattet und sind nur zugelassen, wenn Sie im Mobile-Device-Management-System (MDM) der

Schule angemeldet sind. Bei Nichtvorliegen einer gültigen Nutzungsvereinbarung und außerhalb des MDMs ist die Verwendung von Tablet-Computern generell untersagt. Nicht im MDM erfasste Tablet-Geräte unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für mobile Endgeräte.

- 7.11 Schülerinnen und Schüler dürfen erst ab Klassenstufe 9 im Unterricht eigene Tablets benutzen. Verpflichtend muss die „Vereinbarung zur Endgerätenutzung“ unterschrieben und abgegeben werden. Die unterschriebene Nutzungsvereinbarung muss dauerhaft auf dem Tablet der Schülerin / des Schülers digital (z. B. als Foto) auf Verlangen aufgerufen werden können. Es gilt die Vereinbarung zur Endgerätebenutzung vom 14.07.2025.
- 7.12 Schülerinnen und Schüler im Fach IMP dürfen schon ab Klassenstufe 7 beschränkt auf den IMP-Unterricht von der Schule zur Verfügung gestellte Tablets benutzen. Es gilt die Vereinbarung vom 20.06.2023.

VIII. Schülermitverantwortung (SMV)

- 7.1 Aktuelle SMV-Informationen werden am SMV-Brett von den dazu Berechtigten (Schülersprecher/in; Verbindungslehrer/in) angebracht.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten, die den Schüler/innen in der SMV zukommen, sind in der SMV- Verordnung festgelegt.
- 7.3 In Absprache mit der Schulleitung finden regelmäßig Schülerratssitzungen statt.
- 7.4 Anträge, Wünsche und Beschwerden soll ein/e Schüler/in dem Fachlehrer, dem Klassenlehrer, dem Verbindungslehrer oder der SMV-Vertretung vortragen.

IX. Brandgefahr und Katastrophenfall, Unfälle

- 8.1 Im Gefahrenfall ist die Notfallordnung und die in den Klassen bekannt gegebene und ausgehängte Brandschutzordnung zu beachten.
- 8.2 Bei Unfällen ist sofort ein Lehrer zu verständigen.

Heidelberg, im September 2019
Aktualisiert am 15.09.2025